

FREIE WÄHLER SCHWABACH

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Freie Wähler Schwabach**“ und hat seinen Sitz in Schwabach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Zweck, Fragen, die im Gesamtinteresse der Bevölkerung Schwabachs liegen oder der Entwicklung der Stadt Schwabach förderlich sind, aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen bei der die Interessen von bürgerlicher Freiheit und des privaten Eigentums in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Gemeinwohl der gesamten Einwohnerschaft Schwabachs stehen. Hierzu fördert der Verein die Wahl solcher Personen in den Schwabacher Stadtrat, die für den Vereinszweck eintreten und den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren können. Der Verein ist konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn: Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

In den **Verein** kann jeder wahlberechtigte Einwohner der Stadt Schwabach aufgenommen werden, wenn er sich zum Vereinszweck bekennt und gut beleumundet ist. Des weiteren können auch solche Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die besondere Beziehungen zur Stadt Schwabach oder deren Einwohnerschaft haben.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben, sofern die Vorstandschaft nicht binnen vier Wochen der Aufnahme widerspricht und die gewollte Beitragszahlung zurücküberweist. Anonyme Zahlungen gelten als Spenden und begründen keine Mitgliedschaft. Zur Beschlussfassung der Vorstandschaft kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme, der Zutritt zur Mitgliederversammlung darf keinem Mitglied verwehrt werden. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für die Wahlvorschlagsliste der Stadtratskandidaten des **Vereins**. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder arbeiten unentgeltlich für den Verein. Sie haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen und Kosten.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsbeitrag pro angefangenes Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stadträte, die über die Liste des **Vereins** gewählt wurden, haben zusätzlich mindestens 10 % ihrer Stadtratsdiäten, kalenderjährlich im Dezember an den **Verein** zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt

c) Ausschluss

- zu a) Ein verstorbene Mitglied gilt mit dem Schluss des Jahres in dem es verstarb, als ausgeschieden.
- zu b) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- zu c) Der Ausschluss erfolgt
 - wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und die Stadtratsdiäten bis zum Jahr der nächsten Stadtratswahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Vereinsausschuss